Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth

Herausgeber: Landkreis Fürth
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon (09 11) 97 73-0
Fax (09 11) 97 73-1014

Nr. 19 vom 25. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

107 Landkreis Fürth
Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

108 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

109 Landratsamt Fürth
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

110 Sparkasse Fürth
Fundsachen in den Geschäftsräumen

111 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

112 Stadt Oberasbach
Einleitung eines Sanierungsverfahrens

113 Landratsamt Fürth
Zugmaschinen - Termine - Übersicht

107
Landkreis Fürth
Bekanntmachung
Satzung über die/den Behindertenbeauftragten

Der Landkreis Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende **Satzung**

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r).

§ 2 Rechtsstellung

1. Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

2. Der/Die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

1. Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis und seine Gemeinden bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

2. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

3. Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

- Benachteiligungsverbot (Art. 9),- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
- Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
- barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
- barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

1. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

2. Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Mit Beschluss des Kreistages kann der/dem Behindertenbeauftragten darüberhinaus eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung in sinngemäßer Anwendung der Entschädigungssatzung des Landkreises Fürth für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ausfertigung in Kraft.

Zirndorf, den 09. Oktober 2012
Landkreis Fürth

Matthias Dießl
Landrat

108
Landratsamt Fürth
Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 10.10.2012, Az: 441-BV-395-2012, erteilte das Landratsamt Fürth Herrn Conny Brandstätter, Hubertusstr. 15 , 90768 Fürth, die Baugenehmigung zur veränderten Ausführung des mit Bescheid vom 19.04.2012 (BV-622-2011) und vom 25.05.2012 (BV-234-2012) genehmigten Lagergebäudes mit Business-Loft/Büros (Ansichten, Schnitte, Grundrisse) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 230/2 der Gemarkung Zirndorf

(Fürther Str. 37, Zirndorf).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsb nen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann nach Zustellung der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu stellen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 230,230/5, 230/18, 231, 232/35, 232/74, 238, 238/11, 238/16, 238/23, 238/32, 238/50, 238/51, 238/52, 238/66,

238/68, Gemarkung Zirndorf, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt. Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 3. Stock, Zimmer 3.11 während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 10. Oktober 2012
Landratsamt Fürth

Hahn
Regierungsamtmann

109
Landratsamt Fürth
Bekanntmachung
Vollzug der Baugesetze; Nachbarbeteiligung

Mit Bescheid vom 04.10.2012, Az: 441-BV-269-2011, erteilte das Landratsamt Fürth seniosana GmbH u. Co. Nürnberg KG, Oskar-Sembach-Ring 4 , 91207 Lauf, die Baugenehmigung zum Einbau einer Apotheke und eines Mehrzweckraumes auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 302/5, 302/19, 302/20, 302/21 der Gemarkung Oberasbach (Meißener Str. 49, Oberasbach).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann nach Zustellung der Genehmigung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts zu stellen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der o. g. Baugenehmigungsbescheid wird hiermit an die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 328, 302/18 und 302/40, Gemarkung Oberasbach, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) zugestellt.

Die Zustellung gilt mit dem Erscheinungstermin des Amtsblattes des Landkreises Fürth als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Bescheid und die genehmigten Bauvorlagen können im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf,

3. Stock, Zimmer 3.11, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Zirndorf, 04 . Oktober 2012
Landratsamt Fürth

Hahn
Regierungsamtmann

110
Sparkasse Fürth
Fundsachen in den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. September 2012 folgende Geldbeträge und Gegenstände gefunden, die von den Empfangsberechtigten noch nicht abgeholt wurden:

Beträge zu: 10,00 €, 50,00 €, 100,00 €, 450,00 €

Münzen und Medaillen: 2 Schlüssel, 2 Schlüsselbunde, 1 Brille,1 Brille mit Etui

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 31.12.2012 geltend zu machen.

Fürth, den 16. Oktober 2012
Sparkasse Fürth

111
Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens werden folgende, zu Verlust gegangene Sparkassenbücher der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3240280184
Sparkonto Nr. 3247195609

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus den zu Verlust gegangenen Sparkassenbüchern erloschen.

Fürth, den 18.10.2012
Sparkasse Fürth

112
Stadt Oberasbach
Einleitung eines Sanierungsverfahrens

Einleitung eines Sanierungsverfahrens gemäß §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für Schlüsselprojekt 1 „Rathausumfeld mit Stadtpromenade" und Schlüsselprojekt 2 „Gemeinbedarfszentrum an der Pestalozzistraße"

I. Allgemeine Informationen
Die Stadt Oberasbach wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 19.07.2012 mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme unter dem Arbeitstitel „Rathausumfeld" in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm, Teil IV – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren 2012 – aufgenommen.

Das Sanierungsverfahren soll in dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung der Sanierung hat die Stadt sogenannte „Vorbereitende Untersuchungen" durchzuführen (§ 141 BauGB).

Die Stadt Oberasbach hat bereits Voruntersuchungen durchgeführt, die zur Feststellung des Sanierungsverdachts geführt haben.

Im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken kann von der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung abgesehen werden, weil nach § 141 Abs. 2 BauGB bereits hinreichende Beurteilungsunterlagen in Form des Stadtentwicklungskonzeptes (Stand 06.12.2010, letzte Fassung vom 30.05.2011), der Untersuchung zum Zentrum der Stadt Oberasbach (Stand 06.12.2010) und dem städtebaulichen Rahmenplan mit dem Maßnahmenkatalog (Stand 16.01.2012) vorliegen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt: Aufwertung des Rathausumfeldes, insbesondere der Ladenpassagen und deren bauliches Umfeld, Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten in den öffentlichen Räumen im Untersuchungsgebiet, Ergänzung des Parkplatzangebotes und Ergänzung der Einrichtungen des Öffentlichen Nahverkehrs, Einbindung des Stadtzentrums in das Stadtgefüge durch bauliche Ergänzungen, Verknüpfung der Fuß- und Radwegebeziehungen im Rathausumfeld, der Stadtpromenade und im Gemeinbedarfszentrum Pestalozzistraße.

Mit der eigentlichen Sanierungsdurchführung kann erst nach der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durch Satzung gemäß § 142 BauGB begonnen werden (Sanierungssatzung).

Angestrebt wird ein sogenanntes „Vereinfachtes Sanierungsverfahren" (§ 142 Abs. 4 BauGB ohne §§ 152 ff BauGB). Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnitts des Besonderen Städtebaurechts wird ausgeschlossen.

II. Befragung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Die Stadtverwaltung bittet alle Eigentümer, Pächter, Mieter, Gewerbetreibenden und sonstigen Betroffenen im Geltungsbereich (Lageplan), die Mitarbeiter der Bauverwaltung zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihre Beauftragten verpflichtet, Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Eigentümer, die nicht selbst im Gebäude wohnen, werden gebeten, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf die Durchführung der Erhebungen zum Sanierungsverfahren hinzuweisen.

Die Stadt ist verpflichtet, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und diese nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes zu löschen (§ 138 Abs. 2 BauGB).

Die Unterlagen zum Sanierungsverfahren liegen in der Zeit vom 26. Oktober 2012 bis einschließlich 26. November 2012 im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Zimmer 207 (2. Stock), jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt

Oberasbach, den 08. Oktober 2012
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

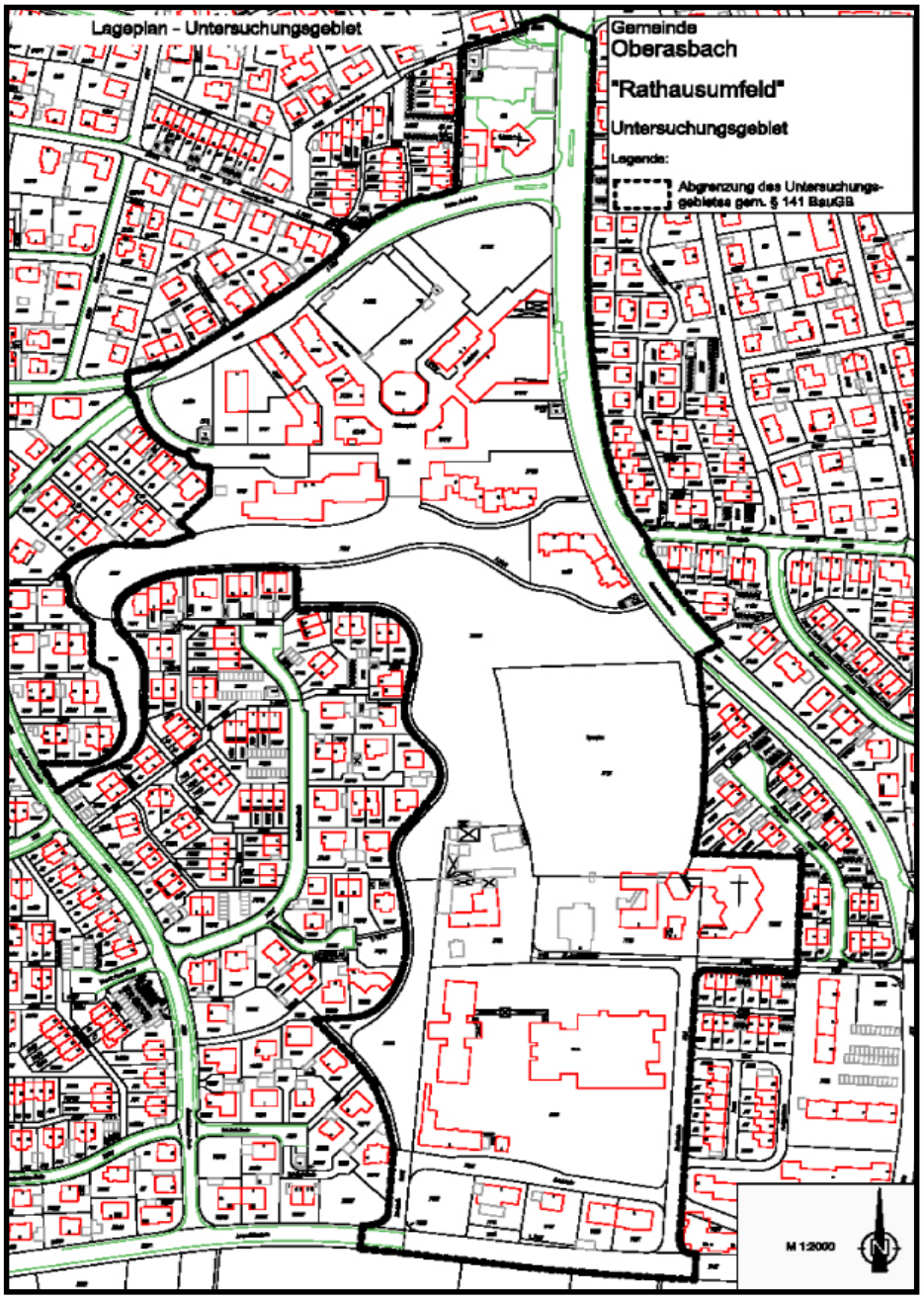

113

Landkreis Fürth
Bekanntmachung

Zugmaschinen – Termine – Übersicht Winter 2012 / 2013

TÜV SÜD Auto Service
Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

Untersuchungsstelle	Termin	Anmeldestelle
90768 Fürth Baywa Hafenstraße 115	Freitag, alle 4 Wochen	Tel.: 0911 / 75887-57
90574 Roßtal-Großweißmannsd. Fa. Hofmann Ansbacher Str. 33	Fr. 30.11.12 Fr. 11.01.13 Do. 28.02.13 Fr. 22.03.13	Fa. Hofmann Tel.: 09127 / 8430
91452 Wilhermsdorf Fa. Hufnagel Nürnberger Str. 29	Fr. 07.12.12 Fr. 18.01.13 Fr. 08.02.13 Mo. 04.03.13 Mo. 15.04.13	Fa. Hufnagel Tel.: 09102 / 1476

Nürnberg, den 15.Oktober 2011

NEU Wartezeit sparen durch Online-Zulassung
Ihre Vorteile:
Keine überflüssigen Wartezeiten am Schalter
Prüfung der übermittelten Daten durch unser System
Erfassung der Daten bequem zu Hause an Ihrem PC
Termine auch Montag- und Mittwoch-Nachmittag
D FÜ Landkreis Fürth
Mehr unter www.landkreis-fuerth.de oder persönlich hier am Schalter
Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.